



Besondere Bedingungen für Aussteller des CHARTA-Marktplatzes

Termin: 22. und 23. Mai 2012

Marktplatzzeiten: 22. Mai, 09:00 Uhr - 18:00 Uhr
23. Mai, 09:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ort: Swissôtel Düsseldorf/Neuss
Rheinallee 1, D-41460 Neuss
Telefon +49 (0) 2131 - 77 1806 | Telefax +49 (0) 2131 - 77 1356
www.swissotel-duesseldorf.de

Veranstalter: CHARTA Börse für Versicherungen AG, Steinstr. 31, 40210 Düsseldorf

Standkosten: Kategorie 1: 7.500 EURO zzgl. MwSt.
Kategorie 2: 7.000 EURO zzgl. MwSt.
Kategorie 3: 6.500 EURO zzgl. MwSt.
Kategorie 4: 4.500 EURO zzgl. MwSt.

für jeweils 6 bzw. 9 Quadratmeter gemäß beigefügtem Standplan.

Stände können durch die Herausnahme von Zwischenwänden etwa auf die doppelte bzw. dreifache Fläche vergrößert werden (kategoriemäßige Kostenanpassung erfolgt entsprechend)!

Im Preis sind folgende Leistungen enthalten:

- Ausstellerfläche
- Stellwände (Auf- und Abbau)
- Teppich (Auf- und Abbau)
- 1 Tisch oder Stehtisch
- 2 Stühle oder 2 Hocker
- Kaffee und Softdrinks während der Messe für Ihre Mitarbeiter
- Standreinigung und Müllbeseitigung
- Strom

Foren: In 34 Vorträgen können Aussteller des CHARTA-Marktplatzes 20-minütige Präsentationen durchführen. Die Vorträge finden im sogenannten Forum Gelb bzw. Forum Blau parallel statt und sind kostenlos.

Jeder Aussteller kann bei seiner Anmeldung entscheiden, ob er ein Forum von höchstens 20 Minuten Länge bestreiten möchte. Da lediglich 34 Vorträge zu vergeben sind, gilt die Devise „First-Come – First-Serve“! Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Vortrags seitens des Ausstellers besteht damit nicht!

Anmeldung: Die Anmeldung durch den Aussteller ist für ihn rechtsverbindlich. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Teilnahme sind unwirksam. Über die Annahme einer Anmeldung und die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich CHARTA. CHARTA behält sich außerdem vor, Anmeldungen ohne Begründung jederzeit abzulehnen.

Anmeldefrist: Die Anmeldung muss bis zum 20. April 2012 erfolgt sein.

Hotelzimmer: Wir haben für Sie Abrufkontingente (Hotelzimmer) im

Swissôtel Düsseldorf / Neuss, Rheinallee 1, 41460 Neuss,
CB-Comfort Business Hotel, Hammer Landstr. 89, 41460 Neuss und
Holiday Inn, Anton-Kux-Straße 1, 41460 Neuss

vorgemerkt. Die Preise für die Hotelzimmer, die Sie direkt über HGI dort buchen können, finden Sie unter www.charta.de „Das Hotel“.



Besondere Bedingungen für Aussteller des CHARTA-Marktplatzes

Materialversand: Bitte senden Sie Ihre Messeunterlagen an folgende Adresse und kennzeichnen Sie Ihre Sendung(en) wie folgt:

Swissôtel Düsseldorf / Neuss

<Name Ihrer Gesellschaft>
<Päckchen 1 von X>

Rheinallee 1, D-41460 Neuss

Telefon +49 (0) 2131 77 1806 | Telefax +49 (0) 2131 77 1356

Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen kein(e) Sendung(en) vor dem 16. Mai 2012 angenommen werden kann / können!

Standnummern: Die Standnummern sind bereits durch CHARTA festgelegt und können dem beigefügten Standplan entnommen werden.

Ausstellerausweise: Die Aussteller erhalten die Ausstellerausweise eine Woche vor dem Marktplatz per Post. Ausweise, die nicht vor dem Marktplatz zugestellt werden konnten, liegen am CHARTA-Tagungsbüro bereit.

Standübergabe: Die Standübergabe erfolgt durch Pfaff Messebau GmbH (siehe Service-Planer – diesen erhalten Sie im Januar 2012).

Abbauzeiten: Der Standabbau startet am Mittwoch, 23. Mai 2012 ab 17:15 Uhr. Der Stand ist im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.

Bitte beauftragen Sie rechtzeitig Speditionen und Paketdienste mit der Abholung Ihrer Messeutensilien und kennzeichnen Sie diese ausreichend mit Ihren Kontaktdaten und Ansprechpartner mit Telefonnummer der beauftragten Spedition / des beauftragten Paketdienstes.

Werbematerial: Werbematerial darf ausschließlich am eigenen Stand ausgelegt oder auf dem Marktplatz verteilt werden.

Marktplatzführer: Die Firmendarstellung für den Marktplatzführer muß bis zum 24.02.2012 bei CHARTA vorliegen. Alles Weitere dazu geht aus unserem Service-Planer hervor.

Neben diesen Besonderen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausstellerteilnahme am CHARTA-Marktplatz.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausstellerteilnahme am CHARTA-Marktplatz

der CHARTA Börse für Versicherungen AG, Steinstraße 31, 40210 Düsseldorf (nachfolgend: CHARTA)

1. Allgemeines

Der CHARTA-Marktplatz ist eine Fachmesse der Versicherungs- und Finanzwirtschaft, deren Veranstalterin CHARTA ist. Der Zutritt zu den Messeräumlichkeiten ist ausschließlich Fachbesuchern mit gültigem Messe-Ausweis gestattet. CHARTA übt im gesamten Messegelände im Rahmen der AGB das Hausrecht aus. Jeder Anmeldung von Ausstellern liegen diese AGB und die beiliegenden Besonderen Bedingungen zugrunde.

2. Anmeldung / Zahlungsbedingungen / Kündigung

Für die Teilnahme am CHARTA-Marktplatz ist eine schriftliche Anmeldung des Ausstellers bei CHARTA erforderlich, die ein rechtsverbindliches Angebot für die Buchung bzw. Reservierung eines Standes zum Inhalt hat. Das Angebot gilt mit Zugang der schriftlichen Reservierungsbestätigung beim Aussteller als von CHARTA angenommen. CHARTA kann die Anmeldung von Standreservierungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Untervermietung bzw. Weitergabe des gemieteten Standes an andere Aussteller oder Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von CHARTA nicht gestattet. Nach Zugang der Reservierungsbestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung über einen 50%igen Abschlag der Standkosten. Dieser ist sofort mit Zugang fällig. Die Restmiete wird mit Zugang der Endrechnung fällig, die nach der Messe mit den angefallenen Restkosten an den Aussteller versendet wird. Eine Kündigung des Mietvertrages ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund möglich, durch CHARTA z.B. wegen Zahlungsverzugs des Ausstellers von mehr als zwei Wochen. Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch CHARTA hat der Aussteller die vollen Standkosten sowie alle weiteren entstandenen Kosten zu erstatten.

3. Standkosten

(siehe Anmeldeformular und Besondere Bedingungen für Aussteller des CHARTA-Marktplatzes)

Die Standkosten werden für die gemietete Fläche entrichtet. Sie beinhalten ebenfalls die in den beigefügten Besonderen Bedingungen unter dem Punkt Standkosten aufgeführten Leistungen. Dort nicht aufgeführte Positionen sind gegen Entgelt vom Aussteller direkt zu buchen (siehe Serviceplaner, der von CHARTA an die Aussteller versandt wird).

4. Änderungen / Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung des CHARTA-Marktplatzes durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von CHARTA zu vertreten sind, z.B. infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder Insolvenz des Eigentümers der Messeräumlichkeiten, unmöglich, gelten folgende Regelungen als vereinbart: Bei einer Absage in einem Zeitraum von mehr als acht Wochen bis zu drei Monaten vor dem Beginn der Messe sind vom Aussteller 30% der Standkosten (beinhaltend die gem. Ziffer 3 enthaltenen Leistungen) zu entrichten. Bei einer Absage von weniger als acht Wochen vor dem festgelegten Beginn sind vom Aussteller 50% der Standkosten (beinhaltend die gem. Ziffer 3 enthaltenen Leistungen) zu entrichten. Kommt es nach Beginn des Standaufbaus aus denselben Gründen zur Nichtteilnahme, sind vom Aussteller die vollen Standkosten (beinhaltend die gem. Ziffer 3 enthaltenen Leistungen) zu entrichten. Bei Verkürzung des CHARTA-Marktplatzes aufgrund Eintritts höherer Gewalt kann der Aussteller weder eine Entlassung aus dem Vertrag verlangen, noch eine Ermäßigung der Standkosten beanspruchen.

5. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch CHARTA. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung erfolgt im Regelfall mit Zustandekommen des Mietvertrages; sie wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Die Standfläche wird mit Gutschrift des Abschlags der Standflächenmiete verbindlich. Danach kann CHARTA eine Verlegung des Standes nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen. Bei Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge, die aus zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen veranlasst sind, kann CHARTA die Stände – entgegen vorstehender Regelung – kurzfristig verlegen, ohne dass hierdurch ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers entsteht. CHARTA ist bei Kenntnis jedoch verpflichtet, Änderungen

der Lage, der Art oder Maße des Standes dem Aussteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mietminderung aufgrund einer geänderten Lage besteht nicht. Verringern sich dadurch jedoch die Maße des gemieteten Standes, hat der Aussteller einen Anspruch auf angemessene Mietminderung.

6. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Aufbau der Stände erfolgt durch den von CHARTA beauftragten Messebauer. Sämtliche Aktivitäten, Aufbauten und Präsentationen außerhalb und innerhalb der räumlichen Begrenzung des Standes bedürfen der vorherigen Zustimmung CHARTAs. Die Aufstellung von besonders sperrigen oder schweren Ausstellungsgegenständen, für die z.B. Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von CHARTA. Während der Messe ist der Messestand besetzt zu halten. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist die Genehmigung CHARTAs einzuholen. Für die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

7. Standabbau

Der Abbau der Stände erfolgt durch den von CHARTA beauftragten Messebauer. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand bis zum offiziellen Ende der Messe vollständig in Betrieb und personell besetzt zu halten. Das offizielle Ende der Messe wird von CHARTA rechtzeitig bekannt gegeben. Von zuwiderhandelnden Ausstellern kann CHARTA eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete verlangen. Der Messestand ist von dem Aussteller im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Anderenfalls ist CHARTA berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

8. Veröffentlichungen

CHARTA ist jederzeit berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom CHARTA-Marktplatz-Geschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung von CHARTA direkt anfertigen.

9. Haftung

CHARTA haftet nur, soweit der Schaden auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Im Übrigen ist eine Haftung von CHARTA, insbesondere für Schäden an Messe- und Ausstellungsutensilien und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden, ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen oder der Regelungen in den Besonderen Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der jeweilige Veranstaltungsort. Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und ihres Zustandekommens ist, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, Düsseldorf.

(Stand: Oktober 2011)